

## Praktizierte Finanzierungsmodelle beim Outsourcing von Entsorgungsaufgaben an Privatunternehmen

- a) Der Gemeinde entstehen keine Kosten. Dafür gehen sämtliche Einnahmen aus gesetzlichen und freiwilligen vorgezogenen Entsorgungsgebühren (diese werden zuerst der Gemeinde ausbezahlt) und/oder die Erlöse aus den Verkäufen von Sekundärrohstoffen an den „Privaten“. Dieser verlangt jedoch vom Konsumenten einen Kostenbeitrag für Abfälle, die nicht kostendeckend weiterverarbeitet werden können.
- b) Der Gemeinde werden die Kosten pro Einwohner oder eine Pauschale verrechnet. Sämtliche Einnahmen aus gesetzlichen und freiwilligen vorgezogenen Entsorgungsgebühren und/oder die Erlöse aus den Verkäufen von Sekundärrohstoffen gehen an den „Privaten“. Dieser verlangt jedoch vom Konsumenten einen Kostenbeitrag für Abfälle, die nicht kostendeckend weiterverarbeitet werden können und die Gemeinde muss für das Betreiben der Sammelstelle/n einen Betrag entrichten.
- c) Mit Ausnahme von Kehricht und Sperrgut, ist die Abgabe sämtlicher Abfälle für den Konsumenten kostenlos<sup>2</sup>. Die Kosten der Entsorgung der Abfälle, die nicht kostendeckend weiterverarbeitet werden können, werden der entsprechenden Gemeinde monatlich in Rechnung gestellt. Diese Kosten werden aus der Abfallgrundgebühr bezahlt.

In der Regel ist die Gemeinde ist dafür verantwortlich, dass der Kostenbeitrag, welche die Einwohner/innen entrichten müssen, den gesetzlichen Anforderungen an eine verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung entspricht (vgl. Richtlinie Verursachergerechte Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00450/index.html?lang=de>). Die verursachergerechte Finanzierung bei der Abgabe der Abfälle an der Sammelstelle hat auch gewisse Nachteile, sind doch die Einwohner/innen weniger bereit für einen für sie wertlosen Gegenstand noch zu bezahlen (z.B. Sperrgut). Dies kann zu einer unsachgemässen Entsorgung verleiten.

---

<sup>2</sup> Die Entsorgung von Abfällen mit einer vorgezogenen Recyclinggebühr, wie z.B. Glasflaschen oder Elektroaltgeräte, hat die Konsumentin bereits im Voraus bezahlt.